SHP Beratergruppe

Steuern & Recht
www.shp-beratergruppe.de

# Steuernews 02|2020

**Sehr geehrte Mandanten,**

steuerpflichtigen Arbeitslohn kann man nicht nur in Geld, sondern auch in sonstigen Bezügen erhalten. Dazu gehören auch Sachbezüge, so z. B. die Zurverfügungstellung von Kost in Form von Mahlzeiten.
Diese Bezüge gelten dann als für eine Beschäftigung gewährt, wenn sie durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst sind, ohne dass ihnen eine Gegenleistung für eine konkrete Dienstleistung des Arbeitnehmers zugrunde liegen muss. Eine Veranlassung durch das Dienstverhältnis ist zu bejahen, wenn die Einnahmen dem Empfänger mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis zufließen. Die Leistung des Arbeitgebers muss also im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers zu verstehen sein. Etwas anderes gilt hingegen für Aufmerksamkeiten. Diese sind nicht steuerpflichtig.
Man erkennt also schon, dass eine Abgrenzung schwierig werden kann -gerade bei Verpflegung. Daher hilft der BFH mit Urteil vom 3.7.2019 (Az: VI R 36/17) und erklärt uns, was ein Frühstück ist: Stellt der Arbeitgeber (lediglich) unbelegte Backwaren wie Brötchen und Rosinenbrot nebst Heißgetränken zum sofortigen Verzehr im Betrieb bereit, handelt es sich bei den zugewandten Vorteilen nicht um Arbeitslohn, sondern um nicht steuerbare Aufmerksamkeiten. Solche unbelegte Backwaren mit einem Heißgetränk stellen nämlich kein Frühstück dar. Für die Annahme eines (einfachen) Frühstücks muss zumindest ein Aufstrich oder Belag hinzutreten. Trockene Stulle ist eben nichts.

**In diesem Sinne einen guten Appetit und eine informative Lektüre.**

Dieter Scharf
Andrea Winnesberg-Scharf
Oliver Unger
Stephan Buck
Dennis Meßmer
Josef Birkle
Jutta Rager
Alexandra Unger

Steuerberatung

Rechtsberatung

Betriebsberatung

Finanzbuchhaltung

Balingen | Albstadt | Hechingen

# Inhalt

**Hinweis:**

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.


## Neues aus der Kanzlei 3

- Neues zu elektronischen Aufzeichnungssystemen (insbesondere Kassensystemen)
- Aktuelle Daten und Fristen

## Alle Steuerzahler 4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Erstausbildungskosten: Steuerliche Behandlung verfassungsgemäß
- Altersrente: Keine verfassungswidrige Doppelbesteuerung
- Aufhebung des Durchsuchungsbeschlusses macht Sachpfändung rechtswidrig

## Unternehmer 6

- Bonpflicht: Nicht bei höherer Gewalt
- Kassenmängel: Hinzuschätzung von Gewinn erlaubt?
- Steuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern
- Vorsteuerabzug: Können Sie die hohen formalen Anforderungen umgehen?

## Kapitalanleger 8

- Negativzinsen weiter nicht abzugsfähig
- "cum/ex-Verfahren": Keine Mehrfach-Erstattung nur einmal einbehaltener und abgeführter Kapitalertragsteuer
- Sparkasse darf Prämiensparverträge mit Laufzeit von 99 Jahren nicht vorzeitig kündigen

## Immobilienbesitzer 10

- Kaufpreisaufteilung für Gebäude-AfA mittels Arbeitshilfe des BMF gebilligt
- WEG-Reform: Referentenentwurf vorgelegtdes Denkmals anzuhalten
- Vermietung nur an Deutsche: Vermieter muss Entschädigung an aus Burkina Faso stammenden potenziellen Mieter zahlen
- Eigentumswohnung: Gibt es mehr als zwei Verwalter-Anwärter, muss einzeln gewählt werden

## Angestellte 12

- Doppelte Haushaltsführung Lediger bei Innehaben einer Wohnung und finanzieller Beteiligung an Lebensführungskosten eines Mehrgenerationenhaushaltes
- Betriebsrente: Ist die 50-Jahre-Regelung diskriminierend?
- Feuerwehrmann mit verschiedenen Einsatzstellen hat keine "erste Tätigkeitsstätte"

## Familie und Kinder 14

- "Düsseldorfer Tabelle": Neue Fassung ab 01.01.2020
- Monatliche Umsatzbeteiligungen führen zu höherem Elterngeld
- Polnische Familienleistung "500+" auf deutsches Kindergeld anzurechnen

## Ehe, Familie und Erben 16

- Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts bei Realsplitting als Werbungskosten abzugsfähige
- Ehegatten-Testament: Phrase "unsere gemeinsamen Abkömmlinge" erfasst nicht nur Kinder
- Trotz Trennung: Pflicht zu Einwilligung in für Zeit des Zusammenlebens gewünschte Zusammenveranlagung zur Einkommenssteuer

## Bußgeld und Verkehr 18

- Luftverkehrssteuererhöhung: Bundesregierung erwartet keine Schließung von Regionalflughäfen
- E-Bike-Unfall unter Alkoholeinfluss: Führerschein bleibt weg
- Fahrtenbuchauflage: Erst Zwillingssöhne des Fahrzeughalters zu befragen
- Handy am Steuer: Auch zum Abkühlen nicht in die Hand nehmen


**Impressum**

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Geschäfts-führer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: Ust-ID-Nr. DE318 945 162 | Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle) Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. HinweisDie Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie daher bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

# Neues aus der Kanzlei

## Neues zu elektronischen Aufzeichnungssystemen (insbesondere Kassensystemen)

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, umgangssprachlich auch als Kassengesetz bezeichnet, ist bereits Ende 2016 in Kraft getreten. Neben den umfänglichen Anforderungen an moderne Kassensysteme, insbesondere, dass die Geschäftsvorfälle einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen sind, können die Finanzbehörden seit dem 01.01.2018 eine unangekündigte Kassennachschau durchführen.
Ab dem 01.01.2020 kommen nun noch weitere Vorschriften hinzu. Es besteht nun für jeden Unternehmer, der ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, eine Belegausgabepflicht. Aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität kann, insbesondere wenn Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkauft werden, ein Antrag auf Befreiung der Belegausgabepflicht beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Ob eine Befreiung durch das Finanzamt erfolgt, ist jedoch vom jeweiligen Einzelfall abhängig.
Seit Jahresende ist die Belegausgabepflicht auch in der täglichen Presse ein Thema. Ob durch den öffentlichen Druck eine Ausdehnung der Befreiungstatbestände, die Einführung einer Übergangsregelung oder sogar die Abschaffung der Belegausgabe- pflicht erreicht werden kann, ist aktuell nicht absehbar.
Das Kassengesetz sieht ebenfalls vor, dass ab dem 01.01.2020 alle Kassensysteme mit einer vom BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein müssen. Dadurch soll das Installieren von „Schadsoftware“ und somit die Möglichkeit Umsätze manipulativ zu reduzieren, verhindert werden.
Elektronische Kassensysteme, die im Zeitraum vom 26.11.2010 bis zum 31.12.2019 angeschafft worden sind, die aber nicht die Möglichkeit zur Aufrüstung mit einer zertifizierten TSE haben, können noch bis zum 31.12.2022 verwendet werden (sog. Übergangsregelung).
Für alle übrigen Kassensysteme besteht die Pflicht jedoch grundsätzlich ab dem 01.01.2020. Da eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung aktuell jedoch noch nicht flächendeckend am Markt verfügbar ist, hat die Finanzverwaltung eine zeitlich befristete Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.09.2020 eingeführt. Ebenfalls neu eingeführt wurde die Meldepflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme. Es muss sowohl die Anschaffung als auch die Außerbetriebnahme dieser Systeme innerhalb eines Monats gemeldet werden.
Aufzeichnungssysteme, die vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, müssen die geforderten Daten bis zum 31.01.2020 an die Finanzverwaltung übermitteln. Da diese Meldungen auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erfolgen sollen und dieser Vordruck noch nicht zur Verfügung steht, sind aktuell noch keine Meldungen möglich.
Unsere Empfehlung: Nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Kassenhersteller auf, wann, ob, wie und mit welchen damit verbundenen Kosten Ihre Kasse diese Zertifizierung erhält.
Die oben dargestellten Punkte werden bei einer Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung berücksichtigt. Eine nicht ordnungsgemäße Kassenführung kann den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zur Folge haben. Das Finanzamt hat dadurch die Möglichkeit die Besteuerungs- grundlagen zu schätzen. Eine Schätzung des Finanzamts erfolgt regelmäßig zu Gunsten des Finanzamts und kann zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

Für weitere Informationen und eine individuelle Beratung steht Ihnen die SHP-Beratergruppe jederzeit gerne zur Verfügung. Nutzen Sie unser Know-how und schreiben Sie uns eine E-Mail oder rufen Sie uns einfach an.

## Aktuelle Daten und Fristen

**Abgabefristen beim Finanzamt**

Montag, 10. Februar 2020
- Lohnsteuer anmeldung einschließlich Kirchensteuer
- Umsatzsteuer

Dienstag, 25. Februar 2020
- ZM-Meldungen

**Zahlungsfristen bei den Krankenkassen**

Mittwoch, 26. Februar 2020
- Zahlungseingang Sozialversicherungsbeiträge bei den Krankenkassenn

**Sonstiges**

Montag, 17. Februar 2020
- Grundbesitzabgabe
- Gewerbesteuer

Freitag, 27. Februar 2020
- Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleiches 2019 durch Arbeitgeber(§ 42b EstG)

# Alle Steuerzahler

## Termine: Steuern und Sozialversicherung

**10.2.**

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.2. für den Eingang der Zahlung.

**17.2.**

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 20.2. für den Eingang der Zahlung. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde-oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Februar 2020

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankenarbeitstag eines Monats fällig. Für Februar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.2.2020.

## Erstausbildungskosten: Steuerliche Behandlung verfassungsgemäß

Dass Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, nach dem EStG nicht als Werbungskosten abgesetzt werden können, verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Zur Begründung hat das BVerfG ausgeführt, dass es für die Regelung sachlich einleuchtende Gründe gibt. Der Gesetzgeber durfte solche Aufwendungen als privat (mit-)veranlasst qualifizieren und den Sonderausgaben zuordnen. Die Erstausbildung oder das Erststudium unmittelbar nach dem Schulabschluss vermittelt nicht nur Berufswissen, sondern prägt die Person in einem umfassenderen Sinne, indem sie die Möglichkeit bietet, sich seinen Begabungen und Fähigkeiten entsprechend zu entwickeln und allgemeine Kompetenzen zu erwerben, die nicht zwangsläufig für einen künftigen konkreten Beruf notwendig sind. Sie weist eine besondere Nähe zur Persönlichkeitsentwicklung auf. Auch die Begrenzung des Sonderausgabenabzugs für Erstausbildungskosten auf einen Höchstbetrag von 4.000 Euro in den Streitjahren ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.
BVerfG, Pressemitteilung vom 10.1.2020 zu Beschluss vom 19.11.2019, Az. 2 BvL 22/14, 2 BvL 27/14, 2 BvL 26/14, 2 BvL 25/14, 2 BvL 24/14, 2 BvL 23/14

## Altersrente: Keine verfassungswidrige Doppelbesteuerung

Die Besteuerung einer Altersrente führt nicht zu einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung. Dies hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg im zweiten Rechtsgang entschieden. Allerdings ließ es die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zu. Noch nicht höchstrichterlich geklärt seien "die Einzelheiten zur Ermittlung einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung". Im ersten Rechtsgang hatte das FG die Klage abgewiesen. Diese Entscheidung hatte der BFH aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.
Der verheiratete Kläger hatte circa zehn Jahre lang als Auszubildender und Angestellter Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Als freiberuflich Tätiger war er auf Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) bis zum Eintritt in den Ruhestand pflichtversichert. Seit Dezember 2007 bezieht er eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Das beklagte Finanzamt berücksichtigte einen steuerpflichtigen Besteuerungsanteil von 54 Prozent. Dies hielt der Kläger für verfassungswidrig. Als Freiberufler habe er 89,15 Prozent der Beiträge aus versteuertem Einkommen gezahlt. Der Kläger legte Versicherungsverläufe der DRV für sich und seine Ehefrau vor sowie die als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben geltend gemachten Versicherungsaufwendungen in tabellarischer Form, kopierte Auszüge der Einkommensteuererklärungen und die Einkommensteuerbescheide der Jahre 1971 bis 2007. Die DRV hatte Angaben zum Umlageverfahren und zur Höhe einer möglichen Witwenrente gemacht.

Das FG entschied, dass die Summe der dem Kläger nach der statistischen Lebenserwartung nach der im Zeitpunkt des Renteneintritts letztverfügbaren Sterbetafel voraussichtlich steuerunbelastet zufließenden Rententeilbeträge höher sei als der vom Kläger aus versteuertem Einkommen geleistete Teil seiner Altersvorsorgeaufwendungen.
Die Berechnung der steuerunbelastet zufließenden Rententeilbeträge nahm das FG auf der Grundlage des Nominalwertprinzips vor. Es berücksichtigte weder die Lebenserwartung der jüngeren Ehefrau im Hinblick auf eine ihr möglicherweise künftig zufließende Hinterbliebenenrente, den Werbungskostenpauschbetrag, den Sonderausgaben-Pauschbetrag, die Sonderausgabenabzüge für die aus der Rente zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge und Pflegeversicherungsbeiträge noch nach § 3 Nr. 14 Einkommensteuergesetz steuerfreie Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zu Krankenversicherungsbeiträgen.
Die Einkommensteuer sei eine "Personensteuer". Es gelte daher der "Grundsatz der Individualbesteuerung". Sonderausgaben und Steuerbefreiungen dienten der Freistellung des Existenzminimums. Dies gelte auch für den Grundfreibetrag. Der Werbungskostenpauschbetrag verwirkliche das objektive Nettoprinzip. Das FG berücksichtigte bei der Berechnung der aus versteuertem Einkommen entrichteten Altersvorsorgeaufwendungen die Beiträge zu den verschiedenen Sparten der Sozialversicherung gleichrangig einschließlich derjenigen zu privaten Kranken- oder Pflegeversicherungen, soweit sie der Erlangung eines mit dem Niveau der gesetzlichen Versicherung vergleichbaren Schutzes dienten. Sofern Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt würden, sei "der für die Veranlagungszeiträume bis 2004 gewährte Sonderausgabenabzug zwischen den Ehegatten gleichmäßig im Verhältnis der von ihnen geleisteten und geltend gemachten Versicherungsbeiträge aufzuteilen und dann der anteilig auf die Rentenversicherungsbeiträge des betroffenen Ehegatten entfallende Anteil am Sonderausgabenabzug zu ermitteln." Eine hälftige Aufteilung des Vorwegabzugs sei nicht sachgerecht. Nach Ansicht des FG kommt es für die Frage, ob Aufwendungen für die Altersvorsorge aus versteuertem Einkommen erbracht worden sind, nicht auf die Höhe der Einkommensteuer an.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 01.10.2019,
8 K 3195/16, nicht rechtskräftig

## Aufhebung des Durchsuchungsbeschlusses macht Sachpfändung rechtswidrig

Wird eine Durchsuchungsanordnung aufgehoben, hat das Finanzgericht (FG) die Rechtswidrigkeit der im Rahmen der Durchsuchung durchgeführten Sachpfändung auf Antrag festzustellen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Die Entscheidung stärkt laut BFH die Rechte der von Vollstreckungsmaßnahmen betroffenen Schuldner.
Im Streitfall ließen Vollziehungsbeamte des Finanzamts die Hintertüre zur Garage des Klägers in Gegenwart der Polizei durch einen Schlüsseldienst öffnen. Die leitende Vollziehungsbeamtin pfändete dort einen Pkw durch Anbringung von je einem Pfandzeichen an Heckscheibe und Tür und Wegnahme der Kennzeichen sowie ein gleichfalls in der Garage geparktes Motorrad durch Anbringung eines Pfandzeichens auf dem Tacho. Dabei lag den Beamten ein Durchsuchungsbeschluss des zuständigen Amtsgerichts (AG) für die Wohnung und die Geschäftsräume des Klägers unter Auflistung von zehn Vollstreckungsersuchen, aber ohne Nennung der zu vollstreckenden Beträge vor. Auf die sofortige Beschwerde des Klägers hob das Landgericht (LG) den Durchsuchungsbeschluss des AG auf, weil die beizutreibenden Beträge in der Durchsuchungsanordnung nicht bezeichnet worden seien.
Nach dem Urteil des BFH ist es dem FG verwehrt, die Entscheidung des LG, mit dem dieses den Durchsuchungsbeschluss aufgehoben hat, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Vielmehr werde aufgrund der bloßen Aufhebung des Durchsuchungsbeschlusses eine bereits durchgeführte Durchsuchung mit allen dabei vorgenommenen Vollstreckungsmaßnahmen rechtswidrig.
Die Durchsuchungsanordnung sei Grundlage für die Rechtmäßigkeit der in der Wohnung des Vollstreckungsschuldners gegen dessen Willen durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen. Entfällt die Durchsuchungsanordnung, blieben auf ihrer Grundlage getroffene Maßnahmen zwar wirksam, seien aber im finanzgerichtlichen Verfahren anfechtbar. Dies diene dem Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes und sichere die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens. Andernfalls würde der nach der Zivilprozessordnung vorgesehene Rechtsschutz unterlaufen, so der BFH abschließend.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.10.2019, VII R 6/18

# Unternehmer

## Bonpflicht: Nicht bei höherer Gewalt

Auf die Pflicht zur Ausgabe von Kassenbelegen kann im Fall des Vorliegens so genannter sachlicher Härten in Ausnahmefällen verzichtet werden. Solche Härten liegen zum Beispiel vor, wenn durch höhere Gewalt eine Belegausgabe nicht möglich ist. Dazu zählt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/15672) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/15626) zum Beispiel Stromausfall, Wasserschaden, Ausfall der Belegausgabe-Einheit oder wenn die Belegausgabepflicht für den Steuerpflichtigen im konkreten Einzelfall unzumutbar sei. Dies werde von der zuständigen Finanzbehörde geprüft.
Kosten könnten im Rahmen einer Darlegung der Härte als ein Teilaspekt berücksichtigt werden, ebenso die Ziele Abfallvermeidung und nachhaltiger Umgang mit Ressourcen. Es sei jedoch immer im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Härte für den jeweiligen Steuerpflichtigen vorlege.
Die Bundesregierung kündigt an, sie wollte sich dafür einsetzen, mit Rücksicht auf die Praxis bestimmte Geschäfte von Papierbelegen zu befreien. Sie verweist auch auf die Möglichkeit, die Belege elektronisch auszugeben. Es gebe keine Vorgaben, wie ein elektronischer Beleg zur Verfügung gestellt werden müsse. Dies könne auch per E-Mail, über Kundenkonten oder die so genannte "Near Field Communication" direkt auf das Mobiltelefon erfolgen. Gerade im letzten Fall müsste der Steuerpflichtige keine persönlichen Daten des Kunden erheben.

Deutscher Bundestag, PM vom 18.12.2019

## Kassenmängel: Hinzuschätzung von Gewinn erlaubt?

Bei einem Imbiss wurden anlässlich einer Außenprüfung von einem Betriebsprüfer die Aufzeichnungen über die Höhe der Bareinnahmen unter die Lupe genommen. Es stellte sich heraus, dass die Kassenführung grobe Defizite aufwies. Der Prüfer schätzte daraufhin Umsatz und Gewinn. Der Prüfer war auf folgende Mängel im Prüfzeitraum 2013 bis 2015 gestoßen:

- Für mehr als 1.000 Tage fehlten Einzelaufzeichnungen zu den Einnahmen.
- Die Tagesendsummenbons der elektronischen Kasse wiesen erhebliche formale Mängel auf, da Angaben zu Stornierungen fehlten.
- Ein Kassenbuch wurde zwar freiwillig geführt, allerdings nicht auf täglicher, sondern nur auf wöchentlicher Basis.
- Die Rohgewinnaufschläge standen in einem erheblichen Missverhältnis zu den Erfahrungswerten aus diesem Gastronomiebereich.

Aufgrund der festgestellten Mängel nahm der Prüfer eine Schätzung von Umsatz und Gewinn vor. Als Schätzmethode wählte er den externen Betriebsvergleich und kam dadurch zu einem Rohgewinnaufschlag von 238% auf den erklärten Wareneinsatz. Dieser Gewinnaufschlag lag deutlich über dem des Betriebsinhabers.
Infolge der Hinzuschätzung kam es zu Steuernachforderungen in beträchtlicher Höhe. Das wollte der Imbissbetreiber allerdings nicht akzeptieren und klagte daher gegen die Feststellungen des Betriebsprüfers.
Das Finanzgericht erteilte dem Kläger allerdings eine Abfuhr. Es erklärte die Schätzung durch das Finanzamt auf Basis des externen Betriebsvergleichs für zulässig und damit auch das Heranziehen der amtlichen Richtsatzsammlung. Denn der Imbissbetreiber hatte keine Argumente vorgetragen, die einen Ansatz der Richtwerte des Bundesfinanzministeriums im konkreten Fall als rechtswidrig erscheinen ließen. Ein solches Argument könnte zum Beispiel eine ungewöhnlich starke Konkurrenzsituation sein, die sich ungünstig auf die Preisgestaltung ausgewirkt hat.
Dass der Betriebsprüfer von einer individuellen Geldverkehrs- und Vermögenszuwachsrechnung Abstand genommen hatte, beanstandete das Gericht nicht. Denn dies hätte im konkreten Fall zu einem beträchtlichen und letztlich unverhältnismäßigen Aufwand geführt.

FG Hamburg, Urteil vom 7.2.2019, Az. 6 V 240/18

## Steuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern

Die Obersten Finanzbehörden der Länder haben sich in einem gemeinsamen Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Fahrrädern geäußert, die Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern überlassen bekommen.
Berechnung des zu versteuernden geldwerten Vorteils: Die private Nutzung muss vom Arbeitnehmer natürlich versteuert werden, klassischerweise mit der 1%-Methode. Dabei zahlt der Arbeitnehmer jeden Monat auf 1% des Anschaffungspreises Steuern. Aber was genau ist der Anschaffungspreis?
Das Schreiben gibt die Antwort: Anschaffungspreis und damit Bemessungsgrundlage für die Berechnung der monatlich fälligen Steuern ist die auf volle 100 Euro abgerundete unverbindliche Preisempfeh

lung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer. Das gilt auch dann, wenn der tatsächliche Kaufpreis niedriger war!
Abhängig davon, wann der Arbeitnehmer das Fahrrad zur Verfügung gestellt bekommen hat, gibt es Ausnahmen von der eben beschriebenen Berechnung:

- Der Arbeitnehmer hat das Fahrrad im Lauf des Jahres 2019 bekommen: Die Bemessungsgrundlage wird halbiert. Das heißt, der Arbeitnehmer muss nicht mehr 1% der unverbindlichen Preisempfehlung versteuern, sondern nur noch 0,5%.
- Ab dem 1.1.2020 muss sogar nur noch 0,25% der unverbindlichen Preisempfehlung versteuert werden, also nur 1/4 der Bemessungsgrundlage.

Es geht dabei tatsächlich nur um den Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer das Fahrrad überlassen bekommen hat – wann der Arbeitgeber es gekauft oder geleast hat, ist egal.
Diese Ausnahmeregelung gilt für Fahrrad-Überlassungen bis Ende 2030. Wurde das betriebliche Fahrrad schon vor dem 1.1.2019 vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31.12.2018 für dieses Fahrrad bei der vollen Bemessungsgrundlage. Es müssen also Steuern auf 1% der unverbindlichen Preisempfehlung gezahlt werden.

FinMin Baden-Württemberg, Erlass (gleichlautender Ländererlass)
3 -S-233.4 / 187 vom 09.01.2020

## Vorsteuerabzug: Können Sie die hohen formalen Anforderungen umgehen?

Vorsteuer können Sie nur dann geltend machen, wenn Ihnen eine ordnungsgemäße Rechnung mit Ausweis des Nettobetrags und Ausweis der Umsatzsteuer vorliegt. Das macht vielen kleinen Unternehmen das Leben schwer. Es gibt jedoch eine erfreuliche Ausnahme – die Ermittlung der Vorsteuerbeträge nach einem Pauschalverfahren.
Beim Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen gilt als abzugsfähige Vorsteuer ein bestimmter Prozentsatz Ihres Nettoumsatzes. Auf die Höhe der Betriebsausgaben kommt es nicht an. Es spielt auch keine Rolle, wie hoch die in Ihren Rechnungen ausgewiesene Vorsteuer tatsächlich ist. Die normalen Vorschriften zum Vorsteuerabzug haben hier keine Bedeutung. Die Durchschnittssätze werden anhand statistischer Erfahrungswerte ermittelt und sollen dem durchschnittlichen Vorsteuerabzug entsprechen, der sich nach den normalen Vorschriften in dem jeweiligen Wirtschaftszweig ergeben würde.
Die Vorschrift soll vor allem kleineren Unternehmern die Arbeit mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuererklärung erleichtern. Deshalb steht der Zugang nicht allen offen.

### Diese Voraussetzungen müssen Sie erfüllen:

- Für Ihren Berufszweig sind Durchschnittssätze festgesetzt;
- Ihr Nettoumsatz im Vorjahr war nicht höher als 61.356 Euro;
- Sie dürfen Ihren Gewinn mit der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln.

Alle Berufs- und Gewerbezweige, denen der pauschale Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen offensteht, sind abschließend in der Anlage zu den § 69 - 70 UStDV aufgeführt. Dort steht auch, in welcher Höhe Sie ggf. einen pauschalen Vorsteuerabzug vornehmen dürfen.
Nur dann, wenn die von Ihnen tatsächlich ausgeübte Tätigkeit typisch ist für den in der Anlage aufgeführten einzelnen Berufszweig, steht Ihnen der Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen zu. Unternehmer aus anderen Branchen haben keinen Rechtsanspruch darauf, den Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen vornehmen zu können. Es steht im Ermessen des Gesetzgebers, welchen Gruppen von Unternehmern er diese Möglichkeit bietet und welchen nicht.
Ob im Einzelfall die von einem Unternehmer ausgeübte Tätigkeit genau einer in der Anlage aufgeführten Tätigkeit entspricht, dürfte oft nicht so leicht zu entscheiden sein. Hinzu kommt, dass auch für Finanzbeamte der Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen eher eine exotische Angelegenheit ist, mit der sie nicht so oft in Berührung kommen. Eigentlich können Unternehmer aus 58 verschiedenen Berufs- und Gewerbezweigen die von der Umsatzsteuer abziehbare Vorsteuer anhand pauschaler Durchschnittssätze berechnen. Tatsächlich nutzen nur 12.000 Unternehmer aus 26 Zweigen wie Journalisten, Architekten oder Schriftsteller diese Regelung. Das hat der Bundesrechnungshof ermittelt.
Der Bundesrechnungshof ist daher der Meinung, dass der Vorsteuerabzug nach pauschalen Durchschnittssätzen abgeschafft werden kann bzw. sollte. Der Grund: Die Regelung verursacht für die Finanzverwaltung viel Aufwand – und damit verbunden natürlich auch Kosten. Denn in vielen Fällen müssen Angaben in den Steuererklärungen per Hand geprüft werden.

# Kapital-anleger

## Negativzinsen weiter nicht abzugsfähig

Die FDP-Fraktion hat sich im Bundestags-Finanzausschuss nicht mit ihrer Forderung durchsetzen können, Negativzinsen im Steuerrecht zu berücksichtigen. Das Gremium lehnte am 15.01.2020 einen entsprechenden Antrag der Fraktion (BT-Drs. 19/15771) ab. Damit sollten von den Banken erhobene negative Einlagezinsen für die Überlassung von Kapital für die belasteten Steuerpflichtigen als negative Erträge angesehen und damit im Rahmen der Verlustverrechnung innerhalb der Kapitaleinkünfte verrechnet werden können. Gegen den Antrag stimmten die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD sowie die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. AfD- und FDP-Fraktion stimmten dafür; die Linksfraktion enthielt sich.

In der Begründung des Antrages heißt es, Sparer dürften durch negative Zinsen nicht doppelt belastet werden. Das wäre jedoch die Folge, wenn sie einerseits negative Zinsen für Guthaben an die Bank entrichten müssten, aber andererseits diese nicht steuerlich geltend machen könnten. Das anhaltende Niedrigzinsumfeld zwinge immer mehr Banken, die Belastungen, die durch die negativen Einlagezinsen hervorgerufen würden, an die Kunden weiterzugeben. Dass die Sparer diese Negativzinsen nicht mit positiven Einkünften bei der Steuer verrechnen könnten, sei unsystematisch und belaste die Sparer.

Die CDU/CSU-Fraktion sprach von einem komplexen Thema. So einfach, wie die FDP es sich mache, sei die Sache nicht. Die SPD-Fraktion erinnerte, dass es negative Realzinsen bereits während der Zeit mit FDP-Regierungsbeteiligung gegeben habe, ohne dass es zu einer Abzugsfähigkeit gekommen sei. Anleger hätten außerdem die Möglichkeit, zu Banken zu wechseln, die keine Negativzinsen erheben. Die AfD-Fraktion nannte die Begründung der SPD-Fraktion Schummelei. Die Wahrheit sei, dass es erstmals negative Nominalzinsen gebe. Die Linksfraktion sagte, sie wolle auch nicht, dass Kleinsparer betroffen seien. Aber wenn die Banken Negativzinsen als Gebühren ausgestalteten, greife der Antrag der FDP-Fraktion nicht. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wies darauf hin, dass Kleinsparer von einer Abzugsfähigkeit der Negativzinsen wegen des Sparerfreibetrages nichts hätten.

Deutscher Bundestag, PM vom 15.01.2020

## "cum/ex-Verfahren": Keine Mehrfach-Erstattung nur einmal einbehaltener und abgeführter Kapitalertragsteuer

Das Finanzgericht (FG) Köln hat erstmalig in der Sache in einem so genannten "cum/ex-Verfahren" entschieden. Es stellt klar, dass die mehrfache Erstattung einer nur einmal einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer denknotwendig ausscheidet.

Dem Rechtsstreit lagen Aktiengeschäfte zugrunde, die vor dem Dividendenstichtag mit einem Anspruch auf die zu erwartende Dividende ("cum-Dividende") abgeschlossen und nach dem Dividendenstichtag vereinbarungsgemäß mit Aktien ohne Dividendenanspruch ("ex-Dividende") erfüllt wurden. Zu entscheiden war, ob dem Aktienkäufer ein Anspruch auf Erstattung der Kapitalertragsteuer zustand.

Dies hat das FG Köln verneint. Der Kläger sei weder rechtlicher noch wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien am Dividendenstichtag gewesen. Die Annahme, dass es mehrere parallele wirtschaftliche Eigentümer an derselben Aktie geben könne, sei logisch unmöglich. Dies widerspreche sowohl der zivil- als auch steuerrechtlichen Systematik.

Der Kläger habe auch nicht nachweisen können, dass die Kapitalertragsteuer für ihn einbehalten und abgeführt worden sei. Dabei reiche es nicht aus, "dass irgendeine" Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt werde. Vielmehr müsse dies für Rechnung des Klägers erfolgt sein. Das FG hob hervor, dass der Kläger hierfür nachweispflichtig sei, da er eine Steuererstattung begehre.

Dem Ergebnis stehe auch weder die Gesetzesbegründung noch die höchstrichterliche Rechtsprechung entgegen. Die Ansicht, der Gesetzgeber habe durch die Neuregelungen im Jahressteuergesetz 2007 eine Mehrfach-Anrechnung einmal einbehaltener und abgeführter Kapitalertragsteuer gebilligt, sei nicht haltbar. Aus der Gesetzesbegründung ergebe sich vielmehr, dass der Gesetzgeber hierdurch die Steuerausfälle gerade habe vermeiden wollen.

Das Verfahren bildet ein Musterverfahren für eine Vielzahl derzeit noch beim Bundeszentralamt für Steuern anhängiger vergleichbarer Streitfälle. Das FG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 19.07.2019, 2 K 2672/17

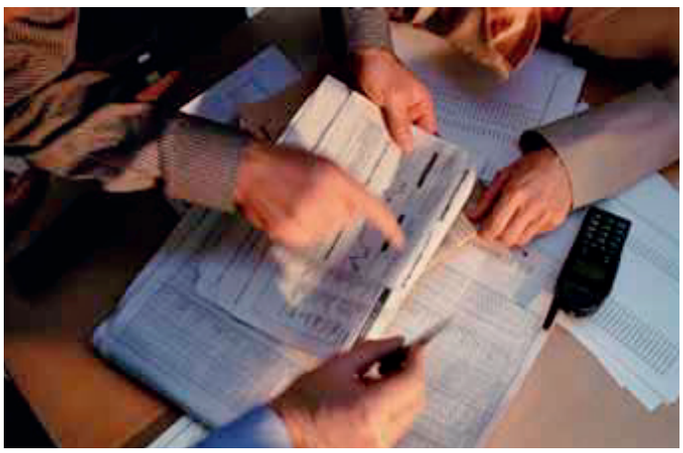

## Sparkasse darf Prämiensparverträge mit Laufzeit von 99 Jahren nicht vorzeitig kündigen

Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden hat der Sparkasse Zwickau die vorzeitige Kündigung dreier unbefristeter Prämiensparverträge untersagt. Es hielt die Sparkasse an der Formulierung "Laufzeit von 1.188 Monaten" in den Verträgen fest, worin entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht die bloße Vereinbarung einer Höchstfrist zu sehen sei.
Die beklagte Sparkasse hatte 1994 und 1996 drei unbefristete Prämiensparverträge abgeschlossen. Die Klägerin ist Erbin der früheren Kunden. 2015 wurden alle drei Verträge auf sie umgeschrieben. Neben einer variablen Verzinsung sehen die Verträge eine anfänglich wachsende, dem Sparer gutzuschreibende jährliche Prämie vor, die nach 15 Jahren die Hälfte des in dem jeweiligen Jahr vertragsgemäß gezahlten Sparbeitrags erreicht und fortan nicht mehr weiterwächst. In den umgeschriebenen Verträgen heißt es unter Ziffer 4: "Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von 1.188 Monaten abgeschlossen." In Ziffer 3.2 heißt es, die in der Anlage aufgeführte Prämienstaffel sei für die gesamte Laufzeit des Vertrages fest vereinbart. Die Prämienstaffel listet die Prämie für einen Zeitraum von 99 Jahren auf, wobei jedes Jahr einzeln aufgeführt wird. Die Angabe von 1.188 Monaten war in den drei Vertragsurkunden durch die Beklagte vorgegeben, die ausführt, dies beruhe darauf, dass das verwendete EDV-System auch für unbefristete Verträge die Eingabe einer bestimmten Zahl von Monaten verlangt habe.
Die beklagte Sparkasse kündigte die drei Verträge im Jahr 2017. Die Klägerin hält diese Kündigungen für unwirksam und beantragt, dies festzustellen, sowie festzustellen, dass die Verträge durch die Beklagte nicht vor 2094 beziehungsweise 2096 ordentlich gekündigt werden können. Das Landgericht (LG) hat die Klage abgewiesen, da in den umgeschriebenen Verträgen keine Laufzeit, sondern nur eine Höchstfrist vereinbart worden sei, die einer früheren Kündigung durch die Beklagte nicht entgegenstehen.
Das OLG Dresden hat das Urteil des LG abgeändert und der Klage stattgegeben. In den umgeschriebenen Verträgen sei eine Laufzeit – und nicht nur eine Höchstfrist – von 1.188 Monaten (99 Jahren) vereinbart worden. Das folge aus dem Wortlaut der Verträge, die sowohl unter Ziffer 4 als auch unter Ziffer 3 von einer Laufzeit sprächen. Die Prämienstaffel, die die 99 Jahre ausweise, korrespondiere hiermit. Die Verträge sprächen damit an mehreren Stellen einheitlich von einer Laufzeit von 1.188 Monaten.
Die beklagte Sparkasse müsse sich an dieser durch sie selbst vorformulierten Laufzeit festhalten lassen. Unter Berücksichtigung des Wortlauts der Ziffer 4 und der Tatsache, dass sich diese 99 Jahre auch in der Prämienstaffel wiederfinden, sei die Auslegung, eine solche Laufzeit sei mit der Klausel gemeint, nicht völlig fernliegend. Dass die beklagte Sparkasse und die Klägerin übereinstimmend etwas anderes als das, was beiderseits unterschrieben worden sei, gewollt hätten, habe das OLG nicht feststellen können. Der Sparkasse habe es freigestanden, in diese Spalte keinen bestimmten Wert einzutragen oder einen solchen jedenfalls im ausgedruckten Exemplar zu streichen. Damit scheide eine ordentliche Kündigung gemäß Nr. 26 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkassen aus. Ein wichtiger Grund für die Kündigung liege ebenfalls nicht vor.
Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 21.11.2019, 8 U 1770/18

Deutscher Bundestag, PM vom 15.01.2020

## Dividendenzahlungen an gebietsfremde Investmentfonds: Dänemark muss seine Besteuerungsvorschriften ändern

Die Europäische Kommission hat beschlossen, eine ergänzende mit Gründen versehene Stellungnahme an Dänemark zu richten, weil das dänische Steuerrecht an gebietsansässige und an gebietsfremde Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ausgezahlte Dividenden unterschiedlich behandelt.
In Dänemark seien Dividenden, die an "Investmentgesellschaften mit Mindestbesteuerung" ausgezahlt werden, steuerfrei, solange die fragliche Gesellschaft ihren Sitz in Dänemark hat. Diese Frage sei bereits im April 2013 Gegenstand einer mit Gründen versehen Stellungnahme gewesen, so die Kommission. Sie habe den Fall jedoch ausgesetzt, um das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in einem Vorabentscheidungsverfahren in dieser Sache abzuwarten.
Im Juni 2018 habe der EuGH befunden, dass die Bestimmungen den freien Kapitalverkehr in ungerechtfertigter Weise beschränken (C-480/16 – Fidelity Funds). Dänemark habe bislang jedoch noch immer nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um seine Vorschriften mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Reagiere das Land nicht binnen zwei Monaten, könne die Kommission den Fall an den EuGH verweisen.

Europäische Kommission, PM vom 27.11.2019

# Immobilien-besitzer

## Kaufpreisaufteilung für Gebäude-AfA mittels Arbeitshilfe des BMF gebilligt

Die "Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück" des Bundesfinanzministeriums (BMF) ist ein geeignetes Hilfsmittel, um den Kaufpreis beim Grundstückserwerb sachgerecht aufzuteilen. Dieser Entscheidung komme eine nicht unerhebliche Bedeutung zu, weil es zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden nach § 7 Absatz 4 bis 5a Einkommensteuergesetz (EStG) erforderlich sei, den Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg fest.

Im Streitfall hatte die Klägerin eine Einzimmerwohnung mit einem Miteigentumsanteil von 39/1000 an dem Grundstück, einem Sondernutzungsrecht an einem Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht an der unteren Ebene eines Doppelgaragenplatzes. Laut notariellem Kaufvertrag entfiel vom Kaufpreis ein Anteil von 18,18 Prozent auf den anteiligen Wert des Grundstücks. Diesen legte die Klägerin ihrer Feststellungserklärung für das Streitjahr zugrunde. Der Beklagte folgte dem nicht, sondern nahm eine neue Berechnung anhand der Arbeitshilfe des BMF vor. Diese führte zu einem Kaufpreisanteil von lediglich 27,03 Prozent für das Gebäude und einem auf den Boden entfallenden 72,97 Prozent. Hierbei hatte der Beklagte allerdings die Tiefgarage nicht berücksichtigt.

In dem sich anschließenden Einspruchsverfahren änderte das Finanzamt den angefochtenen Bescheid insoweit, als es nunmehr einen Gebäudewertanteil von 30,9 Prozent als AfA-Bemessungsgrundlage zugrunde legte. Mit ihrer Klage machte die Klägerin unter anderem geltend, dass nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) grundsätzlich die im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung für die Ermittlung der Gebäude-AfA maßgeblich sei. Danach ergebe sich hier ein Gebäudewertanteil, der noch weit unter den derzeitigen Gebäudeherstellungskosten liege.

Das FG hat entschieden, dass die vertragliche Kaufpreisaufteilung die realen Wertverhältnisse nicht angemessen widerspiegele. Die konkreten Argumente, die die Klägerin hierzu vorgetragen habe, seien nicht überzeugend. Deshalb sei die Kaufpreisaufteilung nach den Grundsätzen der BFH-Rechtsprechung zu schätzen. Insoweit bilde die Arbeitshilfe des BMF eine geeignete Grundlage für die Wertermittlung, insbesondere des Sachwerts des Gebäudes. Den danach ermittelten Ergebnissen komme auch eine große indizielle Bedeutung zu, um bei erheblicher Abweichung die Marktangemessenheit der vertraglich vereinbarten Kaufpreisaufteilung zu widerlegen. Im Ergebnis blieb die Klage deshalb ohne Erfolg.

Das FG hat allerdings wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage die Revision zum BFH zugelassen. Diese ist dort mittlerweile zum Aktenzeichen IX R 26/19 anhängig.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.08.2019,
3 K 3137/19, nicht rechtskräftig

## WEG-Reform: Referentenentwurf vorgelegt

Das Bundesjustizministerium hat den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes veröffentlicht und zur Stellungnahme an die Länder- und Verbände versandt. Mit dem Entwurf soll das Wohnungseigentumsgesetz, das seit 1951 in weiten Teilen unverändert besteht, an gesellschaftliche, demografische und technische Entwicklungen der letzten Jahre angepasst werden. Ziel sei die Sicherung von Wohnraum für die Zukunft, so das Ministerium.

Dazu sollen nach dem Willen des Justizministeriums der Umbau und die Modernisierung von Wohnanlagen erleichtert werden. Auf diese Weise soll die steigende Nachfrage nach altersgerechtem und energetisch saniertem Wohnraum befriedigt werden können. Darüber hinaus sieht der Entwurf eine Stärkung der Rechte der Wohnungseigentümer und des Verwaltungsbeirats vor. So sollen die Informations- und Auskunftsrechte der Wohnungseigentümer gegenüber der Verwaltung erweitert werden.

Auch die Chancen der Digitalisierung sollen für das WEG fruchtbar gemacht werden. So soll zum Beispiel die Online-Teilnahme an WEG-Versammlungen möglich werden. Dies soll die Handlungsfähigkeit von Eigentümerversammlungen verbessern. Dazu sollen auch die Anforderungen an ihre Beschlussfähigkeit gesenkt werden. Um die Rechtsanwendung zu erleichtern, sollen einige gesetzliche Regelungen einfacher und transparenter gefasst werden.
Zum Gelingen der Wende zur E-Mobilität beitragen soll die geplante Erleichterung baulicher Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität. Sowohl Wohnungseigentümer als auch Mieter sollen ein Recht auf den Einbau von Ladeinfrastruktur haben.

Bundesjustizministerium, PM vom 14.01.2020

## Vermietung nur an Deutsche: Vermieter muss Entschädigung an aus Burkina Faso stammenden potenziellen Mieter zahlen

Wenn ein Vermieter in einer Zeitungsannonce eine Wohnung zur Miete nur "an Deutsche" anbietet, muss er damit rechnen, eine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zahlen zu müssen. Dies zeigt ein vom Amtsgericht (AG) Augsburg entschiedener Fall. Der aus Burkina Faso stammende Kläger, der derzeit in München wohnt, will seinen Wohnort nach Augsburg verlegen. Der Beklagte bot in der Augsburger Allgemeinen Zeitung eine Wohnung zur Miete an. Die Anzeige lautete auszugsweise wie folgt: "... 1 ZKB 40 m² sofort 394,- 102,- EBK m.F., Laminat, Garage auf Wunsch, an Deutsche, ...". Es erfolgten Anrufe des Klägers und auf dessen Veranlassung von drei seiner Bekannten in Bezug auf die Wohnungsanzeige. Die Wohnung war zu diesem Zeitpunkt noch nicht vergeben.
Das AG hat dem Kläger einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 1.000 Euro nach § 21 Absatz 2 S. 3 AGG, § 253 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zugesprochen. Es sah es als erwiesen an, dass der Beklagte den Kläger aufgrund seiner Rasse oder ethnischen Herkunft benachteiligte (§ 19 Absatz 2 AGG), indem er sämtliche "Nicht-Deutsche" von der Eingehung eines Vertragsverhältnisses ausschloss und daher den Kläger aufgrund seiner Rasse oder ethnischen Herkunft als Mieter ablehnte. Zur Überzeugung des Gerichts ist das AGG auf den vorliegenden Fall anwendbar, da der Beklagte durch die Internetanzeige aus dem rein privaten Bereich herausgetreten sei. Die vom AG zugesprochene Entschädigung diene der Genugtuung für die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Des Weiteren hat das Gericht den Beklagten zur Unterlassung zukünftiger Benachteiligungen verurteilt. Da dieser mehrere Wohnungen vermietet und bereits eine Benachteiligung erfolgt ist, sah das AG die Gefahr, dass auch in Zukunft freiwerdende Wohnungen zur Vermietung "an Deutsche" inseriert werden. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde dem Beklagten Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft, angedroht.

Amtsgericht Augsburg, Urteil vom 10.12.2019, nicht rechtskräftig

## Eigentumswohnung: Gibt es mehr als zwei Verwalter-Anwärter, muss einzeln gewählt werden

Gibt es zur Wahl des Verwalters einer Wohnungseigentümergemeinschaft mehrere Kandidaten, so ist die Wahl ungültig, wenn ein Kandidat zwar die meisten Ja-Stimmen bekommen, aber nicht die absolute Mehrheit erzielen konnte.
In einem solchen Fall muss der Versammlungsleiter über jeden Bewerber einzeln abstimmen lassen.
Hier bekam eine Bewerberin im ersten Wahlgang 46 % der Stimmen. 38 %stimmten mit "Nein" und 9 % enthielten sich. In dieser Konstellation sei es nicht auszuschließen, dass all diejenigen, die sich enthalten oder gegen die Frau gestimmt haben, sich für einen anderen Kandidaten entschieden hätten und auf diesen dann mehr Stimmen entfallen wären. Jedenfalls durfte der Leiter die Wahl nach dem 1. Durchgang nicht für beendet erklären.

BGH, V ZR 324/17 vom 18.01.2019

# Angestellte

## Doppelte Haushaltsführung Lediger bei Innehaben einer Wohnung und finanzieller Beteiligung an Lebensführungskosten eines Mehrgenerationenhaushaltes

Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hat – soweit ersichtlich – als erstes FG zu dem mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2014 im Rahmen der Neuordnung des Reisekostenrechts neu eingefügten Satz 3 des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes Stellung genommen. Danach erfordert das Vorliegen eines eigenen Hausstandes außerhalb des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte nunmehr neben dem bisherigen Merkmal "Innehaben einer Wohnung" zusätzlich eine "finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung" (des Haupthausstandes).
Diese Gesetzesverschärfung steht laut FG im Zusammenhang mit einer zuvor ergangenen bürgerfreundlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) – und richtet sich ausweislich der Gesetzesbegründung gegen die steuerliche Anerkennung einer doppelten Hausführung in Fällen, in denen ledige Arbeitnehmer außerhalb des Ortes ihrer ersten Tätigkeitsstätte – gegebenenfalls zusammen mit Geschwistern – eine unentgeltlich überlassene Wohnung oder ein Zimmer im Haus der Eltern bewohnen (so genannte Mehrgenerationenhaushalte).
Eine solche Konstellation lag im Streitfall zugrunde. Der Kläger, ein lediger Arbeitnehmer, bewohnte im Streitjahr in seinem Elternhaus zusammen mit seinem Bruder eine nicht abgeschlossene Obergeschosswohnung. Die Eltern, mit denen er keinen Mietvertrag geschlossen hatte, lebten im Erdgeschoss. Daneben unterhielt er am Arbeitsort eine gemietete Zweitwohnung. Er beteiligte sich zwar nicht an den laufenden Haus- und Nebenkosten, überwies jedoch im Dezember des Streitjahres einen Betrag von 1.200 Euro (monatliche Kostenbeteiligung für Januar bis Dezember von je 100 Euro) sowie einen Betrag von 550 Euro (Beteiligung an der Fenstererneuerung). Zudem konnte er nachweisen, dass er Ausgaben für Lebensmitteleinkäufe am Ort des Haupthausstandes in Höhe von 1.410 Euro getätigt hatte.
Das Finanzamt lehnte den Abzug der Aufwendungen für eine doppelte Haushaltführung ab, weil eine erforderliche Beteiligung an der laufenden Haus- und Wohnungskosten nicht rückwirkend herbeigeführt werden könne. Die Beteiligung an der Fenstererneuerung sei im Übrigen nicht verpflichtend gewesen.
Das FG ist dem entgegengetreten und hat der Klage stattgegeben. Dabei hat es sich mit allen in der steuerrechtlichen Literatur vertretenen Meinungen zu den neuen gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen der "finanziellen Beteiligung an den Kosten der Lebensführung" ausführlich auseinandergesetzt. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung könne mithin eine Beteiligung an den laufenden Kosten der Haushaltsführung weder dem Gesetzeswortlaut noch der Gesetzesbegründung entnommen werden. Danach seien – wie im Streitfall – auch einmalige oder außergewöhnliche Kostenbeiträge anzurechnen.
Auf den Zahlungszeitpunkt – Anfang, Mitte oder Ende des Jahres – kommt es nach Auffassung des FG ebenfalls nicht an. Die vom Kläger erbrachten Dienstleistungen erfüllten danach das Merkmal der "finanziellen" Beteiligung nicht. Im Ergebnis konnte das FG feststellen, dass sich der Kläger aber oberhalb einer Geringfügigkeitsgrenze von zehn Prozent, und damit erkennbar nicht unzureichend, an den haushaltsbezogenen Lebensführungskosten beteiligt hatte. Das beklagte Finanzamt hat mittlerweile die zugelassene Revision eingelegt. Diese ist unter dem Aktenzeichen VI R 39/19 beim Bundesfinanzhof anhängig.
Die entschiedenen Rechtsfragen dürften aufgrund einer Vielzahl vergleichbarer Fallkonstellationen erhebliche praktische Relevanz haben, meint das FG. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes aus 2018 seien immerhin mehr als 25 Prozent aller Haushalte in Deutschland so genannte Mehrpersonenhaushalte mit zwei Generationen.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 18.09.2019, 9 K 209/18, nicht rechtskräftig

## Betriebsrente: Ist die 50-Jahre-Regelung diskriminierend?

Eine Betriebsrente nur für Arbeitnehmer, die vor ihrem 50. Geburtstag im Unternehmen angefangen haben, stellt keine Diskriminierung von Frauen mit Kindern dar. Das geht aus einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hervor. Ein solcher Ausschluss treffe unabhängig vom Geschlecht alle, die erst später eingestellt wurden, heißt es darin. Außerdem zeige die Statistik, dass die meisten Mütter zumindest in Teilzeit wieder arbeiten gingen, sobald ihre Kinder im Kita-Alter sind oder eingeschult wurden.

## Der Fall: Verfassungsbeschwerde einer 74-jährigen Dame

Die Verfassungsbeschwerde einer inzwischen 74 Jahre alten Frau wurde deshalb nicht zur Entscheidung angenommen. Sie hatte mit 51 Jahren als Verkäuferin angefangen zu arbeiten. Ursprünglich waren ihr Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden. Die Unterstützungskasse weigerte sich aber, diese zu erbringen. Der Leistungsplan sieht nämlich unter anderem vor, dass nach Vollendung des 50. Lebensjahrs keine Ansprüche mehr erworben werden können.
Das Urteil: Gericht sieht keine Anhaltspunkte für eine Diskriminierung
Die Frau war 2013 bereits vor dem Bundesarbeitsgericht unterlegen. Dagegen klagte sie in Karlsruhe. Die Verfassungsrichter sehen aber "keine Anhaltspunkte für eine mittelbare Diskriminierung von Frauen". Das Kind der Klägerin sei bei deren Wiedereintritt ins Erwerbsleben bereits 25 Jahre alt gewesen und habe seine Ausbildung abgeschlossen gehabt. Auch unter Berücksichtigung des Rechts auf selbstbestimmte Gestaltung des Familienlebens sei daher nicht erkennbar, dass durch die Regelung mit der Altersgrenze Grundrechte verletzt würden.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 23.07.2019, 1 BvR 684/14

## Feuerwehrmann mit verschiedenen Einsatzstellen hat keine "erste Tätigkeitsstätte"

Ein Feuerwehrmann, der nach seinem Arbeitsvertrag verpflichtet ist, seinen Dienst an verschiedenen Einsatzstellen zu leisten, keine so genannte erste Tätigkeitsstätte. Folge ist, dass er für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht nur die Entfernungspauschale, sondern die tatsächlichen Fahrtkosten als Werbungskosten geltend machen kann. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden. Allerdings ist das Urteil noch nicht rechtskräftig.
Der Kläger ist bei einer Landesbehörde als Feuerwehrmann angestellt und hat seinen Dienst – jeweils 24-Stunden-Schichten – nach besonderer Einzelweisung alternativ an vier verschiedenen Einsatzstellen zu verrichten. Im Streitjahr 2016 war er ausschließlich in einer 15 Kilometer von seinem Wohnort entfernten Feuerwache eingesetzt.
In der Einkommensteuererklärung machte der Kläger die Fahrten von seiner Wohnung zu dieser Feuerwache hin und zurück als Dienstreisen geltend (112 Tage x 30 Kilometer x 0,30 Euro = 1.008 Euro). Das beklagte Finanzamt hingegen vertrat die Auffassung, dass nur die Entfernungspauschale (112 Tage x 15 Kilometer x 0,30 Euro = 504 Euro) zu berücksichtigen sei, weil es sich nicht um Dienstreisen, sondern um Fahrten zur so genannten ersten Tätigkeitsstätte (§ 9 Absatz 4 Einkommensteuergesetz – EStG) gehandelt habe.
Die dagegen gerichtete Klage hatte vor dem FG Rheinland-Pfalz Erfolg. Die an 112 Tagen aufgesuchte Feuerwache sei nicht als erste Tätigkeitsstätte im Sinne des § 9 Absatz 4 EStG anzusehen. Die Vorschrift setze nämlich voraus, dass der Arbeitnehmer entweder einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers dauerhaft zugeordnet sei oder dort dauerhaft mindestens je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden solle. Diese Voraussetzungen seien im Streitfall nicht erfüllt, weil der Kläger nach seinem Arbeitsvertrag verpflichtet sei, jeweils nach Einzelanweisung seinen Dienst an vier verschiedenen Einsatzstellen zu leisten, und der Arbeitgeber ihn von einem Tag auf den anderen an eine der anderen Einsatzstellen beordern könne. Dass der Kläger rückblickend tatsächlich nur in einer Feuerwache eingesetzt gewesen sei, sei irrelevant.

Gegen die Nichtzulassung der Revision hat das Finanzamt inzwischen Beschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt (VI B 112/19).

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.11.2019, 6 K 1475/18, noch nicht rechtskräftig

# Familie und Kinder

## "Düsseldorfer Tabelle": Neue Fassung ab 01.01.2020

Die vom Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegebene "Düsseldorfer Tabelle" wird zum 01.01.2020 geändert. Wie das OLG mitteilt, betreffen die Änderungen im Wesentlichen die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder, den Bedarf eines Studierenden, der nicht mehr bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, sowie die so genannten Selbstbehalte.

Die "Düsseldorfer Tabelle" ist eine Richtlinie und ein Hilfsmittel für die Bemessung des angemessenen Unterhalts im Sinne des § 1610 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und wird von allen Oberlandesgerichten zur Bestimmung des Kindesunterhalts verwandt.

Die Anhebung der Bedarfssätze minderjähriger Kinder beruht auf der Erhöhung des Mindestbedarfs gemäß der "Zweiten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 12.09.2019". Der Mindestunterhalt beträgt danach ab dem 01.01.2020:

- für Kinder der ersten Altersstufe (bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres) 369 Euro (Anhebung um 15 Euro),
- für Kinder der zweiten Altersstufe (bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres) 424 Euro (Anhebung um 18 Euro) und
- für Kinder der dritten Altersstufe (vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit) 497 Euro (Anhebung um 21 Euro).

Diese der Entscheidung des Gesetzgebers folgende Erhöhung des Mindestunterhalts führt laut OLG Düsseldorf zugleich zu einer Änderung der Bedarfssätze der zweiten bis zehnten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle. Sie werden wie in der Vergangenheit ab der zweiten bis fünften Gruppe um jeweils fünf Prozent und in den folgenden Gruppen um jeweils acht Prozent des Mindestunterhalts angehoben. Auch die Bedarfssätze volljähriger Kinder, die in 2018 und in 2019 unverändert blieben, werden zum 01.01.2020 angehoben. Sie betragen 125 Prozent des Bedarfs der zweiten Altersstufe.

Die Einkommensgruppen, die zuletzt zum 01.01.2018 erhöht wurden, bleiben unverändert. In Anlehnung an den zum 01.08.2019 gestiegenen Höchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz steigt der Bedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, von bisher 735 Euro auf 860 Euro (einschließlich 375 Euro an Warmmiete).Auf den Bedarf des Kindes ist nach § 1612b BGB das Kindergeld anzurechnen. Dieses beträgt seit dem 01.07.2019 für ein erstes und zweites Kind 204 Euro, für ein drittes Kind 210 Euro und ab dem vierten Kind 235 Euro. Das Kindergeld ist bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Barunterhaltsbedarf anzurechnen. Die sich nach Abzug des Kindergeldanteils ergebenden Beträge sind in den im Anhang der Tabelle beigefügten "Zahlbetragstabellen" aufgelistet.

Erstmals seit 2015 ändern sich die so genannten Selbstbehalte. Diese bilden den dem Unterhaltspflichtigen mindestens zu belassenden Betrag ab. Gegenüber den Ansprüchen minderjähriger Kinder und volljähriger unverheirateter Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt der notwendige Selbstbehalt des nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 960 Euro und des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1.160 Euro statt bislang 880 Euro beziehungsweise 1.080 Euro. Der notwendige Selbstbehalt beinhaltet Wohnkosten (Warmmiete) von 430 Euro. Der Selbstbehalt kann erhöht werden, wenn die Wohnkosten diesen Betrag überschreiten und nicht unangemessen sind. Sofern nicht der Mindestbedarf des unterhaltsberechtigten Kindes betroffen ist, beträgt der dem Unterhaltspflichtigen zu belassende Eigenbedarf mindestens 1.400 Euro statt bisher 1.300 Euro.

Gegenüber Ansprüchen auf Ehegattenunterhalt beziehungsweise Unterhaltsansprüchen der Mutter oder des Vaters eines nicht ehelichen Kindes beträgt der Eigenbedarf des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen ab dem 01.01.2020 1.280 Euro und des nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1.180 Euro. Die Unterscheidung zwischen erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen erfolgt in Anlehnung an den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 16.10.2019 (XII ZB 341/17).

Der Selbstbehalt gegenüber Unterhaltsansprüchen von Eltern steigt zum 01.01.2020 von bisher 1.800 Euro auf 2.000 Euro. Auswirkungen des so genannten Angehörigenentlastungsgesesetzes sind noch nicht berücksichtigt.

Oberlandesgericht Düsseldorf, PM vom 16.12.2019

## Monatliche Umsatzbeteiligungen führen zu höherem Elterngeld

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat die Rechte von Müttern gestärkt, die neben ihrem Angestelltengehalt monatliche Umsatzbeteiligungen erhalten. Diese Beteiligungen zählten zum laufenden Arbeitslohn und seien deswegen beim Elterngeld zu berücksichtigen.

Geklagt hatte eine angestellte Zahnärztin. Von ihrem Arbeitgeber erhielt sie eine Grundvergütung von 3.500 Euro pro Monat und Umsatzbeteiligungen, die zwischen rund 140 Euro und 2.300 Euro pro Monat schwankten. Nach der Geburt ihres Kindes beantragte sie Elterngeld bei der Stadtgemeinde Bremen. Bei der Berechnung des Anspruchs ließ die Gemeinde die Umsatzbeteiligungen unberücksichtigt. Zur Begründung führte sie aus, dass dieser Teil des Einkommens steuerlich als "sonstige Bezüge" behandelt werde und das Elterngeld damit nicht erhöhe. Als laufende Bezüge könne es auch deshalb nicht angesehen werden, weil es nur bei Überschreitung bestimmter Mindestbeträge gezahlt werde.

Das LSG hat die Gemeinde zur Berücksichtigung der Umsatzbeteiligungen verurteilt. Es handele sich dabei um laufenden Arbeitslohn, da die Beteiligungen nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen jeweils bezogen auf einen Monat berechnet und gezahlt würden. Die Beteiligung sei damit einem Lohnzahlungszeitraum zugehörig und müsse dem Arbeitslohn zugerechnet werden wie etwa eine Überstundenvergütung. Entscheidend seien auch nicht die Einzelheiten der Berechnung, sondern allein der Zahlungszeitraum. Solange die erforderliche Konkordanz zwischen dem Monatszeitraum und dem variablen Lohnbestandteil gewahrt bleibe, wirke sich dies auch auf das Elterngeld aus.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat das LSG die Revision zugelassen. Wie der Pressesprecher des Gerichts, Carsten Kreschel, mitteilt, betrifft das Urteil nicht den häufigeren Fall des Jahresbonus. Der Monatslohn steige nur durch Monatszahlungen.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 06.11.2019, L 2 EG 7/19

## Polnische Familienleistung "500+" auf deutsches Kindergeld anzurechnen

Familienleistungen nach dem polnischen Gesetz über staatliche Beihilfen zur Kindererziehung vom 17.02.2016 sind auf das in Deutschland gezahlte Kindergeld anzurechnen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt und damit eine für das Kindergeldrecht bedeutsame Grundsatzfrage zulasten polnischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz im Inland entschieden.

Der Kläger ist polnischer Staatsangehöriger und Vater zweier Töchter. Er wurde von seinem polnischen Arbeitgeber nach Deutschland entsandt und hatte hier einen Wohnsitz. Mit Bescheid vom 23.06.2016 bewilligte die Familienkasse dem Kläger Kindergeld ab September 2015 für beide Kinder in voller Höhe. Am 18.09.2017 teilte die polnische Behörde ROPS der Familienkasse mit dem Formular F003 mit, dass an den Kläger für den Streitzeitraum monatlich 500 PLN nach dem polnischen Gesetz über staatliche Beihilfen zur Kindererziehung vom 17.02.2016 ("500+") gezahlt worden seien. Daraufhin änderte die Familienkasse mit Bescheid vom 09.10.2017 die Kindergeldfestsetzung. Sie rechnete nun für den Zeitraum April 2016 bis September 2017 die polnischen Familienleistungen in Höhe von monatlich 50 PLN, insgesamt 2.122,38 Euro, auf das dem Kläger gezahlte Kindergeld an und forderte diesen Betrag zurück. Einspruch, Klage und Revision zum BFH hatten keinen Erfolg.

Nach dem Urteil des BFH ist die Familienleistung "500+" dem Kindergeld gleichartig. Sowohl beim deutschen Kindergeld als auch bei der polnischen Familienleistung "500+" handele es sich um regelmäßige Geldleistungen, die ausschließlich nach Maßgabe der Zahl und des Alters der Kinder gewährt werden. Die polnische Familienleistung sei daher nach Artikel 68 Absatz 2 der Verordnung Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit anzurechnen. Die Mitteilung einer ausländischen Behörde über die Gewährung einer Familienleistung habe darüber hinaus Bindungswirkung für die Familienkasse. Erfolgt diese erst nach der Kindergeldfestsetzung, stelle dies eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse dar, die nach § 70 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes zur Änderung des Bescheids berechtige.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.07.2019, III R 34/18

# Ehe, Familie und Erben

## Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts bei Realsplitting als Werbungskosten abzugsfähig

Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn der Unterhaltsempfänger die Unterhaltsleistungen als sonstige Einkünfte versteuert. Dies hat der das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Die Klägerin und ihr mittlerweile geschiedener Ehemann trennten sich im Jahr 2012. Vor dem Amtsgericht (AG) führten beide ein familienrechtliches Streitverfahren, das die Scheidung, den Versorgungsausgleich sowie den nachehelichen Unterhalt umfasste. Im Jahr 2014 wurde die Ehe durch Beschluss des AG geschieden und der frühere Ehemann der Klägerin zu monatlichen Unterhaltszahlungen verpflichtet. Gegen den Beschluss des AG erhoben die Klägerin Beschwerde und ihr früherer Ehemann Anschlussbeschwerde beim Oberlandesgericht. Streitgegenstand dieses Verfahrens war die Höhe des zu zahlenden nachehelichen Unterhalts, wobei der frühere Ehemann der Klägerin begehrte, keinen Unterhalt zu zahlen, und die Klägerin höhere monatliche Zahlungen begehrte. Im Jahr 2015 kam ein gerichtlicher Vergleich über die Unterhaltshöhe zustande.

In ihrer Einkommensteuererklärung 2015 erklärte die Klägerin so genannte sonstige Einkünfte in Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlungen und machte die Prozessführungskosten (Gerichts- und Rechtsanwaltskosten), die auf die Verfahren betreffend den nachehelichen Unterhalt entfielen, steuermindernd geltend. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung ab.

Das FG Münster hat der hiergegen erhobenen Klage stattgegeben. Bei der Klägerin als Unterhaltsempfängerin seien die Prozessführungskosten als Werbungskosten zu berücksichtigen, weil sie den Unterhalt ihres geschiedenen Ehemannes nach § 22 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) versteuere. Die Klägerin habe die Prozessführungskosten aufgewendet, um zukünftig (höhere) steuerbare Einkünfte in Form von Unterhaltsleistungen zu erhalten. Die Unterhaltszahlungen seien gemäß § 22 Nr. 1a EStG als steuerbare Einkünfte zu behandeln, weil der geschiedene Ehemann als Zahlungsverpflichteter die Möglichkeit gehabt habe, seine Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben gemäß § 10 Absatz 1a EStG abzuziehen (so genanntes Realsplitting). Die Unterhaltszahlungen würden den übrigen Einkünften insoweit vollständig gleichgestellt. Daraus folge, dass auch ein Werbungskostenabzug vollumfänglich möglich sein müsse. Da die Aufwendungen der Klägerin vollständig als Werbungskosten berücksichtigungsfähig waren, musste das FG eigenen Angaben zufolge nicht über die Frage entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Prozessführungskosten zur Geltendmachung nachehelichen Unterhalts gemäß § 33 Absatz 2 S. 4 EStG als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sein können. Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 03.12.2019, 1 K 494/18 E, nicht rechtskräftig

## Ehegatten-Testament: Phrase "unsere gemeinsamen Abkömmlinge" erfasst nicht nur Kinder

Ist in einem Testament von "Abkömmlingen" die Rede, so beinhaltet dies nicht nur die Kinder des Erblassers, sondern auch dessen Enkel und Urenkel et cetera. Dies gilt auch dann, wenn Ehegatten den Begriff in einem gemeinsamen Testament verwenden und dabei "von unseren gemeinschaftlichen Abkömmlingen" sprechen. Dies stellt das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg klar.

Zwei Ehepartner hatten sich in einem notariellen Testament gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. Erben des Letztversterbenden sollten "unsere gemeinschaftlichen Abkömmlinge zu gleichen Anteilen" sein. Der Überlebende sollte allerdings auch die Erbfolge "unter den gemeinschaftlichen Abkömmlingen abändern" können. Tatsächlich setzte die ihren Ehemann überlebende Ehefrau in einem zweiten Testament ihre eine Tochter und deren Sohn zu ihren Erben ein. Die andere Tochter hielt dies für nicht möglich. Denn die Eheleute hätten verfügt, nur die "gemeinschaftlichen Abkömmlinge" könnten als Erben eingesetzt werden. Unter "gemeinschaftliche Abkömmlinge" seien aber nur die gemeinsamen Kinder zu verstehen. Eine Erbeinsetzung des Enkelsohns sei nicht möglich. Deswegen sei die Erbeinsetzung der überlebenden Ehefrau unwirksam. Erben seien – nach dem ersten, gemeinsamen Testament – daher weiterhin alle Kinder der Eheleute.

Das Landgericht (LG) Osnabrück gab der Klägerin Recht. Erben seien die

gemeinsamen Kinder der Eheleute geworden. Die Einsetzung des Enkelsohns durch die Ehefrau sei nach dem gemeinsamen Testament nicht möglich gewesen. Dagegen wandten sich die von der Ehefrau eingesetzte Tochter und deren Sohn mit ihrer Berufung zum OLG. Sie vertraten die Auffassung, das Testament der Ehefrau sei wirksam. Sie hätte auch den Enkel einsetzen dürfen.gleichartig. Sowohl beim deutschen Kindergeld als auch bei der polnischen Familienleistung "500+" handele es sich um regelmäßige Geldleistungen, die ausschließlich nach Maßgabe der Zahl und des Alters der Kinder gewährt werden. Die polnische Familienleistung sei daher nach Artikel 68 Absatz 2 der Verordnung Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit anzurechnen. Die Mitteilung einer ausländischen Behörde über die Gewährung einer Familienleistung habe darüber hinaus Bindungswirkung für die Familienkasse. Erfolgt diese erst nach der Kindergeldfestsetzung, stelle dies eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse dar, die nach § 70 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes zur Änderung des Bescheids berechtige.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.07.2019, III R 34/18

## Trotz Trennung: Pflicht zu Einwilligung in für Zeit des Zusammenlebens gewünschte Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer

Ein Ehepartner ist auch nach der Trennung dem anderen gegenüber verpflichtet, in eine von diesem für die Zeit des Zusammenlebens gewünschte Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer einzuwilligen, wenn dadurch dessen Steuerschuld verringert wird und der auf Zustimmung in Anspruch genommene Ehepartner keiner zusätzlichen steuerlichen Belastung ausgesetzt ist. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz unter Verweis darauf entschieden, dass Ehepartner einander grundsätzlich verpflichtet seien, die finanziellen Lasten des anderen nach Möglichkeit zu vermindern, soweit dies ohne eine Verletzung eigener Interessen möglich ist.
Hingegen könne ein Ehepartner nicht wegen des Scheiterns der Ehe von dem anderen den Betrag ersetzt verlangen, den er nach der im Vergleich zur getrennten Veranlagung ungünstigeren Lohnsteuerklasse V zuvor mehr gezahlt hat.
Das Familiengericht hatte eine Verpflichtung, der gemeinsamen Veranlagung zuzustimmen, zumindest für den Fall verneint, wenn dem auf Zustimmung in Anspruch genommenen Ehepartner im Gegenzug ein Ausgleichsanspruch entstünde, weil sein Einkommen durch die gemeinsame Veranlagung nach einer Lohnsteuerklasse besteuert würde, die sich im Vergleich zur Besteuerung bei getrennter Veranlagung ungünstiger auswirkt.
Dieser Argumentation ist das OLG entgegengetreten. Aus dem Wesen der Ehe ergebe sich für beide Ehepartner die Verpflichtung, die finanziellen Lasten des anderen Teils nach Möglichkeit zu vermindern, soweit dies ohne eine Verletzung der eigenen Interessen möglich sei. Ein Ehepartner sei daher dem anderen gegenüber verpflichtet, in eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer einzuwilligen, wenn dadurch die Steuerschuld des anderen verringert werde und der auf Zustimmung in Anspruch genommene Ehepartner keiner zusätzlichen steuerlichen Belastung ausgesetzt werde.
Das gelte auch bei getrenntlebenden Ehepartnern, wenn noch eine Zusammenveranlagung für die Zeit des Zusammenlebens verlangt werde. Hingegen könne ein Ehepartner grundsätzlich nicht wegen des Scheiterns der Ehe von dem anderen den Mehrbetrag ersetzt verlangen, den er zuvor nach der im Vergleich zur Besteuerung bei getrennter Veranlagung ungünstigeren Lohnsteuerklasse V mehr gezahlt hat. Denn der ehelichen Lebensgemeinschaft liege die Auffassung zugrunde, mit dem Einkommen der Ehepartner gemeinsam zu wirtschaften und finanzielle Mehrbelastungen auszugleichen. Es bedürfe deshalb einer besonderen Vereinbarung, wenn sich ein Ehepartner die Rückforderung der mit der Wahl der Steuerklasse V verbundenen steuerlichen Mehrbelastung für den Fall der Trennung vorbehalten will. Eine solche Vereinbarung sei in dem entschiedenen Fall nicht ersichtlich gewesen. Deshalb habe die Zustimmung zur Zusammenveranlagung nicht von einem Ausgleich der im Fall der gemeinsamen Veranlagung bestehen bleibenden steuerlichen Mehrbelastung abhängig gemacht werden können. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 12.06.2019, 13 UF 617/18, rechtskräftig

# Bußgeld und Verkehr

## Luftverkehrssteuererhöhung: Bundesregierung erwartet keine Schließung von Regionalflughäfen

Die Bundesregierung geht nach eigenen Angaben nicht davon aus, dass die Erhöhung der Luftverkehrssteuer zur Schließung von Regionalflughäfen führt. Auch die Gefährdung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse durch die Mehrbelastung der Regionalflughäfen verneint die Regierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion.
Nach Einführung der Luftverkehrsteuer im Jahr 2011 sei kein Passagierrückgang zu verzeichnen gewesen, heißt es in der Antwort. Damit sei es für die Luftfahrtbranche insgesamt mit der Einführung der Luftverkehrsteuer lediglich zu einer Dämpfung des Wachstums gekommen. Dieser Dämpfungseffekt habe sich zudem auf das Jahr 2011 beschränkt und sich im Jahr 2012 nicht fortgesetzt, schreibt die Regierung.

Deutscher Bundestag, PM vom 08.01.2020

## E-Bike-Unfall unter Alkoholeinfluss: Führerschein bleibt weg

Wer mit einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 2,2 Promille E-Bike fährt und dabei einen Unfall provoziert, muss damit rechnen, dass ihm die Fahrerlaubnis entzogen wird. Dies gilt zumindest dann, wenn eine daraufhin veranlasste Begutachtung ergibt, dass weitere Fahrten mit einem Kfz unter Alkoholeinfluss zu erwarten sind.
Der Antragsteller war mit einem E-Bike unterwegs und wies dabei eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 2,2 Promille auf, als es zu einem Unfall kam. Eine daraufhin veranlasste Begutachtung ergab, es sei zu erwarten, dass der Antragsteller künftig ein Kfz unter Alkoholeinfluss führen werde. Ihm wurde daraufhin die Fahrerlaubnis entzogen. Der dagegen gerichtete Eilantrag blieb erfolglos.
Der Antragsteller sei ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, führt das VG Aachen aus. BAK-Werte ab 1,6 Promille deuteten nach dem aktuellen Stand der Alkoholforschung auf deutlich normabweichende Trinkgewohnheiten und eine ungewöhnliche Giftfestigkeit hin. Die Gutachter hätten aufgrund der Angaben des Antragstellers zum früheren Alkoholkonsum nachvollziehbar dargetan, dass er über einen gewissen Zeitraum einen missbräuchlichen Umgang mit Alkohol betrieben hat. Seine Angaben zu dem nach dem Vorfall geänderten kontrollierten Alkoholkonsum (zwei Bier etwa zwei Mal pro Monat) seien nachvollziehbar als bagatellisierend eingestuft.
Mit dem Ergebnis der Haarprobe, die eine Konzentration von 59 pg/mg Ethylglucuronid (ETG) ergeben habe, seien diese Angaben nicht vereinbar.
Die Erklärung des Antragstellers, die bei der Haarprobe entnommenen Barthaare würden regelmäßig kosmetisch mit Haarwassern behandelt (sein Barbier pflege den Bart regelmäßig alle zwei Wochen mit einem alkoholhaltigen Mittel), hat das VG nicht überzeugt. Nach einer Auskunft des Instituts für Rechtsmedizin Köln werde ETG als Stoffwechselprodukt in der Leber gebildet. Dazu müsse Ethanol im Körper zu ETG verstoffwechselt wurde. Dies setze voraus, dass Ethanol einmal im menschlichen Körper gewesen sein müsse. Ethanol lagere sich aber nicht einfach als ETG im Haar an, sondern müsse in Form alkoholischer Getränke aufgenommen worden sein.
Gegen den Beschluss kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entscheiden würde.

Verwaltungsgericht Aachen, Beschluss vom 12.12.2019, 3 L 1216/19, nicht rechtskräftig

## Fahrtenbuchauflage: Erst Zwillingssöhne des Fahrzeughalters zu befragen

Teilt ein Fahrzeughalter mit, dass nicht er, sondern einer seiner beiden Zwillingssöhne einen Geschwindigkeitsverstoß mit seinem Fahrzeug begangen habe, und macht er im Übrigen von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, darf die Bußgeldbehörde das Verfahren nicht vorschnell einstellen und dem Halter die Führung eines Fahrtenbuchs auferlegen. Vielmehr hat die Behörde zunächst die Söhne des Halters zu befragen, wie das VG Koblenz entschieden hat.
Mit dem Kraftrad des Klägers wurde innerorts die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 33 km/h überschritten. Auf den in der Verwaltungsakte befindlichen Radarfotos ist das Gesicht des Fahrers aufgrund des Motorradhelms nicht zu erkennen. In dem sich anschließenden Bußgeldverfahren teilte der Kläger der Bußgeldstelle mit, er sei nicht der verantwortliche Fahrzeugführer. Vielmehr habe einer

seiner beiden Söhne das Motorrad zum fraglichen Zeitpunkt gefahren. Im Übrigen mache er von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Die Bußgeldstelle stellte daraufhin das Verfahren ein. Gegenüber dem Kläger wurde für die Dauer von 15 Monaten die Führung eines Fahrtenbuchs angeordnet.

Hiergegen klagte der Kläger. Er trug im Wesentlichen vor, der Beklagte habe nicht alle angemessenen und zumutbaren Aufklärungsmaßnahmen ergriffen. Er habe sich nicht lediglich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen, sondern den Kreis der möglichen Fahrer auf zwei Personen –seine beiden Söhne – eingegrenzt. Der Beklagte hätte problemlos durch deren Anhörung versuchen können, den tatsächlichen Fahrer festzustellen. Es sei nicht ausgeschlossen, dass einer seiner Söhne bei einer solchen Befragung den Verkehrsverstoß eingeräumt hätte. Dem trat der Beklagte insbesondere mit dem Einwand entgegen, die Bußgeldstelle sei nicht verpflichtet gewesen, die beiden Zwillingssöhne des Klägers parallel anzuhören. Denn die Mitarbeiter der Bußgeldstelle sähen sich in diesem Fall einer strafrechtlichen Verfolgung wegen des Vorwurfs der Verfolgung Unschuldiger ausgesetzt.

Dem folgte das VG nicht und gab der Klage statt. Zwar könne eine Fahrtenbuchauflage verhängt werden, wenn die Ermittlung des Fahrzeugführers, der den in Rede stehenden Verkehrsverstoß begangen hatte, nicht möglich gewesen sei. Hierfür komme es im Wesentlichen darauf an, ob die Ermittlungsbehörde unter sachgerechtem und rationalem Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen diejenigen Maßnahmen getroffen habe, die der Bedeutung des aufzuklärenden Verkehrsverstoßes gerecht würden und erfahrungsgemäß Erfolg haben könnten. Benenne der Fahrzeughalter einen überschaubaren Kreis von Angehörigen, die als Verantwortliche für den Verkehrsverstoß in Betracht kämen, müsse die Behörde diese Personen in der Regel befragen, da eine solche Befragung nicht von vorneherein aussichtslos erscheine. Dies gelte auch dann, wenn – wie hier der Fall – die beiden Zwillingssöhne des Fahrzeughalters als Fahrer in Betracht kämen.

Angesichts der Tatsache, dass die beiden Zwillingssöhne des Klägers deutlich unterschiedliche Körpergrößen aufwiesen, sei es der Bußgeldstelle auch zumutbar gewesen, anhand der Radarfotos und der dort abgebildeten Kleidung sowie des Helms des Fahrers weitere Ermittlungen anzustellen.

Diesem Ergebnis stehe nicht entgegen, dass – wie der Beklagte meine – eine Befragung der Zwillingssöhne des Klägers zu einer Strafbarkeit der Mitarbeiter der Bußgeldstelle wegen der Verfolgung Unschuldiger führen würde. Diese seien in Fällen wie dem vorliegenden nicht gehalten, die vom Fahrzeughalter benannten Personen unmittelbar als Betroffene anzuhören. Vielmehr seien zunächst – gegebenenfalls unter Einschaltung der Polizei –weitere Befragungen und Ermittlungen anzustellen. Ein förmliches Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person sei hingegen erst dann einzuleiten, wenn sich ein konkreter Verdacht gegen diese ergebe.

Gegen die Entscheidung können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 10.12.2019, 4 K 773/19.KO

## Handy am Steuer: Auch zum Abkühlen nicht in die Hand nehmen

Auch wenn das Handy nicht zum Telefonieren oder Nachrichten schreiben benutzt wird, darf ein Autofahrer es nicht während der Fahrt am Steuer in den Händen halten.

Hält ein Autofahrer das Gerät an die Lüftung, weil es durch das parallel geführte Gespräch – über Freisprecheinrichtung – heiß gelaufen sei, so muss er das Bußgeld (inzwischen kostet das Vergehen "Handy am Steuer" 100 Euro) berappen und einen Punkt im Flensburger Fahreignungsregister hinnehmen.

Nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift kommt es nicht darauf an, ob das Handy zur Benutzung in der Hand gehalten wird. Maßgeblich sei vielmehr, ob das Handy tatsächlich in der Hand liegt. Das gelte auch dann, wenn das technisch – eben wegen einer vorhandenen Freisprecheinrichtung – gar nicht notwendig ist, entschied das Kammergericht Berlin.

KG Berlin, 3 Ws (B) 50/19 – 162 Ss 20/19 vom 13.02.2019

Beratergruppe

# Beratung – so individuell wie Sie.


## Scharf·Hafner&Partner mbB
Steuerberater · Rechtsanwalt

Mozartstraße 44-46
D-72336 Balingen
Telefon +49 (0)7433 954-0
Telefax +49 (0)7433 954-270
info@scharf-hafner.de
www.scharf-hafner.de

## Scharf&Baur
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Schmiechastraße 50
D-72458 Albstadt
Telefon +49 (0)7431 9092-0
Telefax +49 (0)7431 9092-40
info@scharf-baur.de
www.scharf-baur.de

## Scharf&Partner
Wirtschafts- und Betriebsberatung GmbH

Mozartstraße 44-46
D-72336 Balingen
Telefon +49 (0)7433 954-250
Telefax +49 (0)7433 954-259
info@scharf-partner.de
www.scharf-partner.de

## SHP Recht–Rager Unger Hauffe&Partner mbB
Rechtsanwälte · Steuerberater

Heiligkreuzstraße 13
72379 Hechingen
Telefon +49 (0)7471 97544-0
Telefax +49 (0)7471 97544-22
info@shp-recht-hechingen.de
www.shp-recht-hechingen.de

## SHP Birkle
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Heiligkreuzstraße 13
72379 Hechingen
Telefon +49 (0)7471 98483-0
Telefax +49 (0)7471 91238
josef.birkle@steuerberater-birkle.de
www.steuerberater-birkle.de


QR-Code scannen und Informationen über die SHP-Beratergruppe erhalten!

Besuchen Sie uns auch auf Facebook oder Twitter